

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2025/008 freigegeben
--

Amt: Rechnungsprüfungsamt/Finanzverwaltung Verfasser: Kerger, Gabriele/Funk, Andreas	Datum: 28.02.2025
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.03.2025	nicht öffentlich
Stadtrat	27.03.2025	öffentlich

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 003/2020 vom 9. Januar 2020 (Vorlage B 2019/049), Beschluss zur Haushaltssatzung 2020
- Beschluss Nr. 066/2022 vom 2. Juni 2022 (Vorlage B 2022/030), Wahlrecht zum Inhalt und Umfang von Jahresabschlüssen 2018 bis 2020
- Beschluss Nr. 032/2024 vom 30. Mai 2024 (Vorlage B 2024/006), Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

I. Jahresabschluss (☞ Anlage 1)

Nach § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis-, der Finanz- und der Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen die Anlagen-, die Verbindlichkeiten- sowie die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinden dürfen die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2020 in stark verkürzter Form aufstellen und dabei auf verschiedene Bestandteile (z. B. Anhang, Rechenschaftsbericht, persönliche Angaben, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungsübersicht, Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen) verzichten. Von diesem Wahlrecht wird wie in den Vorjahren auch in Bezug auf den Jahresabschluss 2020 Gebrauch gemacht und insbesondere auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs, der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet.

In der Anlage 1 sind die notwendigen Rechnungen und Übersichten zum Jahresabschluss 2020 beigelegt.

Wie in den Vorjahren, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ebenfalls deutlich verspätet aufgestellt. Zu den Gründen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung im Schlussbericht der örtlichen Prüfung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Zeitverzug bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse kein alleiniges Problem der Großen Kreisstadt Freital ist, sondern unverändert eine Vielzahl sächsischer und insbesondere kreisangehörige Kommunen betrifft. Deshalb hat der Gesetzgeber die oben bereits erwähnte Möglichkeit zum verkürzten Umfang der Jahresabschlusssdokumente bis zum Jahr 2020 verlängert. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschlussvorlage B 2022/030 verwiesen.

Die aktuellen Zeit- und Aufgabenplanungen gehen davon aus, dass die gesetzlich vorgegebenen Termine für die Auf- und Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse beginnend mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2027 im Haushaltsjahr 2028 eingehalten werden können.

Zu den zahlenmäßigen Ergebnissen des Jahresabschlusses 2020 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben:

II. Ergebnisrechnung

Zum 31. Dezember 2020 kann ein ordentliches Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 780,2 TEUR dargestellt werden. Damit liegt das Ergebnis mit einem Betrag in Höhe von 5.452,5 TEUR über den Erwartungen im Haushaltsplan 2020 (Basis fortgeschriebener Ansatz). Wesentliche Ursachen für die positive Entwicklung sind:

- ungeplante sonstige nicht zahlungswirksame Erträge aus Zuschreibungen beim Finanzanlagevermögen (insgesamt +4.533,7 TEUR durch Erhöhung der städtischen Beteiligungswerte an den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie am Abwasserbetrieb auf Grund positiver Jahresergebnisse dieser Einrichtungen)
- ggü. der Planung höhere nicht zahlungswirksame Auflösung von Sonderposten (+826,0 TEUR)
- Mehrerträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+491,1 TEUR) aufgrund der Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse und der Ausgleichzahlungen der Krankenkassen (Krankheitsfälle, Mutterschutzleistungen)
- ggü. den Planungen geringere Personalaufwendungen (-769,5 TEUR)
- ggü. den Planungen geringere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (-5.131,7 TEUR)
- ggü. den Planungen geringere sonstige ordentliche Aufwendungen (-1.384,8 TEUR).

Im Jahr 2020 waren aufgrund der COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Stadt Freital zu verzeichnen. Insbesondere im Bereich der Steuererträge zeigte sich ein deutlicher Rückgang von insgesamt -5.721,4 TEUR (darunter Gewerbesteuer -5.260,6 TEUR und Anteile an Einkommensteuer -853,4 TEUR). Aus diesem Grund reagierte die Finanzverwaltung mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre, bei der Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in bestimmten Kontenbereichen pauschal gesperrt werden mussten, um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Dies führte zu dem oben dargestellten deutlichen Rückgang bei der Inanspruchnahme der Ermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Insgesamt ist dennoch ein deutlicher Rückgang des ordentlichen Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (Ergebnis Vorjahr +4.846,1 TEUR).

Gleichzeitig wurde durch Erlass des SMI festgelegt, dass alle Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstehen, dem Sonderergebnis zuzuordnen sind. Demnach wurden auch die Kompensationsleistungen von Bund, Land und Landkreis zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle und entgangener Elternbeiträge im Sonderergebnis verbucht. Dies führte zu außerordentlichen Erträgen i. H. v. 9.220,2 TEUR (+9.089,7 TEUR ggü. dem fortgeschriebenen Ansatz). Die außerordentlichen Aufwendungen

beliefen sich auf 3.170,3 TEUR (+2.911,8 TEUR ggü. dem fortgeschriebenen Ansatz). Die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte hatten die wesentlichsten Auswirkungen auf das Sonderergebnis:

- Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen (1.763,7 TEUR, insbesondere Grundstücke, darunter Areal „Sächsischer Wolf“)
- Erträge aus Zuweisungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom Land (1.633,3 TEUR), Bund (2.935,5 TEUR) und Landkreis (715,9 TEUR)
- Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten (1.308,3 TEUR; in Zusammenhang mit dem Verkauf Areal „Sächsischer Wolf“)
- Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Folge Verkauf (2.274,9 TEUR, insbesondere Grundstücke, darunter Areal „Sächsischer Wolf“)
- außerplanmäßige Abschreibungen (119,5 TEUR, insbesondere bei Investitionen in vorhandenes Anlagevermögen vor Ablauf dessen rechnerischer Nutzungsdauer)
- außerordentliche Aufwendungen aus Erstattungen (390,0 TEUR im Rahmen Verkauf „Areal Sächsischer Wolf“)

Insgesamt ergibt sich ein positives Sonderergebnis i. H. v. 6.049,9 TEUR welches deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz (+6.177,9 TEUR) und auch über dem Sonderergebnis des Vorjahres von -51,9 TEUR liegt.

Ferner waren im Jahresabschluss 2020 nicht zahlungswirksame Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren Sachanlagevermögens und aus Einzelwertberichtigungen von Forderungen/Forderungsverluste in Höhe von insgesamt 9.229,7 TEUR darzustellen. Den Abschreibungsaufwendungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Investitionszuwendungen) in Höhe von 5.274,5 TEUR gegenüber. Die Nettobelastung aus Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen beläuft sich im Haushaltsjahr 2020 auf 3.955,2 TEUR (Vorjahr 3.563,3 TEUR), bei der Haushaltsplanung 2020 wurde eine Nettobelastung in Höhe von 3.182,9 TEUR berücksichtigt.

Das positive ordentliche Jahresergebnis 2020 wird in die Überschussrücklage eingestellt und in die folgenden Haushaltsjahre übertragen. Zum 31. Dezember 2020 beträgt diese Rücklage insgesamt 33.897,8 TEUR. Das positive Sonderergebnis 2020 wird ebenfalls in die Überschussrücklage eingestellt. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Rücklage des Sonderergebnisses damit insgesamt 6.458,3 TEUR.

III. Wahlrechte zur Inanspruchnahme des Basiskapitals

Mit dem Jahresabschluss 2020 bestehen für die Stadt Freital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO verschiedene Wahlrechte, die das mit dem Jahresabschluss 2017 zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen betreffen. Danach darf ein Fehlbetrag aus den zahlungsunwirksamen Veränderungen des „Altvermögens“ (entspricht dem zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögen) sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dieses Wahlrecht besteht unabhängig von der Höhe des tatsächlich erzielten Jahresergebnisses und kann mit jedem Jahresabschluss neu ausgeübt werden.

Zusätzlich dürfen die Restbuchwerte der zum 31. Dezember 2017 bilanzierten Vermögensgegenstände ebenfalls sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden, wenn bei diesen Vermögensgegenständen nach dem 31. Dezember 2017 neue Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren sind (sogenannter „Umswitcheffekt“). Die davon betroffenen Vermögensgegenstände sind in diesen Fällen künftig als „Neuvermögen“ zu führen. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind dann regulär im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften.

Die Verrechnungsbeträge würden zur Bildung einer zusätzlichen Ergebnissrücklage führen, das Basiskapital würde in gleicher Höhe abgeschmolzen. Die verrechnungsfähigen Beträge für das Haushaltsjahr 2020 ermitteln sich wie folgt:

Abschreibungen auf Altvermögen	6.940.99,07
+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Altvermögen	88.418,58
+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Altvermögen zugeordneten passiven Sonderposten	111.100,17
= Aufwand aus Altvermögen	7.140.517,82
Erträge aus Zuschreibungen auf Altvermögen	11.725,65
+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Altvermögen	778.786,34
+ Erträge aus der Auflösung der den Altvermögen zugeordneten passiven Sonderposten	2.896.841,25
= Erträge aus Altvermögen	3.687.353,24
= verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	3.453.164,58
<i>davon aus ordentlichen Aufwendungen/Erträgen</i>	<i>4.081.840,55 €</i>
<i>davon aus außerordentlichen Aufwendungen/Erträgen</i>	<i>628.675,97 €</i>
+ verrechnungsfähiger Betrag gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO (Umswitcheffekt)	925.967,03
= verrechnungsfähiger Gesamtbetrag	4.379.131,60

Die Verrechnungswahlrechte dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, bis ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals erreicht ist. Das Basiskapital hatte zum 31. Dezember 2017 einen Stand von rund 226.555,9 TEUR. Der nicht verrechnungsfähige „Mindestbestand“ des Basiskapitals beträgt damit rund 75.511,1 TEUR.

Von den dargestellten Wahlrechten zu Verrechnungsmöglichkeiten im Sinne von § 72 Abs. 3 SächsGemO und § 24 SächsKomHVO wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 kein Gebrauch gemacht. Gründe hierfür sind die bereits bestehenden Ergebnissrücklagen aus den Jahresabschlüssen 2013 bis 2020 in Höhe von nunmehr 33.897,8 TEUR und die voraussichtlich weiterhin positiven Entwicklungen in den Jahresabschlüssen bis 2024. Die sich daraus ergebenden Spielräume zum Ausgleich von eventuell entstehenden Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre werden nach den aktuellen Erkenntnissen als ausreichend betrachtet und erfordern daher keine Bildung einer zusätzlichen Rücklage. Der Erhalt des Basiskapitals wird in diesem Zusammenhang von der Verwaltung als vorrangig angesehen.

IV. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung unterteilt sich in die drei Bereiche

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit und
- Finanzierungstätigkeit.

Die Mehrzahl der Erträge und Aufwendungen sind auch zahlungswirksam und verursachen damit entsprechende laufende Finanzeinzahlungen und -auszahlungen. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Zuschreibungen, Wertaufholungen und Bildung von Rückstellungen sind dagegen nicht zahlungswirksam und haben damit auch keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung.

Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Ergebnis 2020 ein positiver Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 4.374,3 TEUR erwirtschaftet werden, der deutlich über den Planerwartungen (fortgeschriebener Ansatz 2020 = -3.587,9 TEUR) liegt. Wesentliche Ursache dafür war die geringere Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen in allen Auszahlungsbereichen aufgrund der oben bereits erwähnten Haushaltssperre (insgesamt -10.705,9 TEUR). Damit konnte der Finanzbedarf für die Tilgung von Investitionskrediten (882,5 TEUR, Saldo Finanzierungstätigkeit) vollständig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Auszahlungen für Investitionen wurden in Höhe von insgesamt 8.025,2 TEUR geleistet. Ins Sachanlagevermögen wurde ein Gesamtbetrag von 7.379,5 TEUR investiert. Wesentliche Einzelvorhaben waren dabei:

- Sanierung und Erweiterung GS und OS Scholl (2.342,7 TEUR)
- Sanierung Bestandsbau Hüttenstraße 14 für das BSI (321,1 TEUR)
- Neubau und Erweiterung Hort GS Ludwig-Richter (271,7 TEUR)
- Umbau ehemalige Schule Kleinnaundorf (142,2 TEUR)
- Neubau Kleinspielfeld-Beachvolleyball SG Kleinnaundorf (132,6 TEUR)
- Energetische Sanierung Dach und Teilfassade Birkigter Str. 2 (142,0 TEUR)
- Sanierung Ballsäle Coßmannsdorf (330,1 TEUR)
- Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF (439,6 TEUR)
- Neubau Parkplatz Bahnhof Potschappel (193,3 TEUR)
- Ausbau Pesterwitzer Str. (848,3 TEUR)

Zur Finanzierung der Investitionen wurden Zuwendungen von Dritten (einschließlich investive Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt 6.935,9 TEUR bewilligt und ausgezahlt. Der Eigenmittelbedarf für die Investitionstätigkeit konnte durch vorhandene liquide Mittel, durch Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, aus Rückflüssen von Geldanlagen und aus dem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Im Haushaltsjahr 2020 konnte damit auf die Aufnahme von neuen Investitionsdarlehen verzichtet werden, die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten wurden ordentlich und außerordentlich (882,5 TEUR) getilgt. Die Liquidität war stets gesichert, so dass die Aufnahme von Kassenkrediten ebenfalls nicht notwendig wurde. Zum 31. Dezember 2020 waren liquide Mittel in Höhe von 36.025,8 TEUR vorhanden.

V. Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung wird auf der Aktivseite das gesamte städtische Anlagevermögen und auf der Passivseite dessen Finanzierung dargestellt. Das städtische Gesamtvermögen stieg um 5.096,1 TEUR auf insgesamt 387.260,9 TEUR. Wesentlichen Anteil daran hat das gestiegene Finanzanlagevermögen im Bereich der Beteiligungen an den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie am Abwasserbetrieb auf Grund positiver Jahresergebnisse dieser Einrichtungen (Folge der Eigenkapitalspiegelmethode).

VI. Kosten- und Leistungsrechnung

Nach § 14 SächsKomHVO sind Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR) als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung für alle Aufgabenbereiche und nach den örtlichen Bedürfnissen zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. Zweck und Ziel der KLR soll es sein, die für die Steuerung und Planung der Haushaltsführung notwendigen und entscheidungserheblichen Informationen zu liefern.

Aktuell werden in der Verwaltung in verschiedenen Bereichen Gebühren- und Entgeltsätze auf der Grundlage einer einfachen KLR kalkuliert. Die Kosten werden dabei aus der Buchführung hergeleitet. Zur Steuerung der von der Großen Kreisstadt Freital zu erfüllenden Aufgaben wird gegenwärtig keine KLR genutzt. Die Einführung einer auf alle Fachbereiche der Verwaltung ausgedehnten flächendeckenden KLR wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sowie dem daraus resultierenden Nutzen für die Steuerung als nicht umsetzbar angesehen. Unstrittig ist es jedoch, mindestens in den folgenden Bereichen bzw. für folgende Zwecke eine KLR einzuführen bzw. weiter zu entwickeln:

- Steuerung der Schlüsselprodukte mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen und Messung der Zielerreichung
- Steuerung der Produkte, in denen mehrere Einrichtungen zusammengefasst dargestellt werden (z. B. Grund- und Oberschulen, Kindertagesstätten, Liegenschaftsverwaltung, Sportstätten)
- Kalkulation von Gebühren- und Entgeltsätzen für Leistungen der Verwaltung

Hierzu hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital den Oberbürgermeister beauftragt (Beschluss Nr. 042/2023 vom 8. Juni 2023, Vorlage B 2023/024), ein Konzept zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne von § 14 SächsKomHVO zu erarbeiten und dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2024 zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Beschluss konnte bislang noch nicht umgesetzt werden. Aktuell ist es sehr schwierig, hierfür einen neuen Zeitplan zu erarbeiten. Die verfügbaren personellen und zeitlichen Ressourcen sind mit der Erfüllung der laufenden Aufgaben und mit dem Abbau der offenen Themen (-> Feststellungen im Schlussbericht des RPA) gebunden. Darüber hinaus werden diese Ressourcen unverändert durch eine Vielzahl „äußerer“ Einflüsse (u.a. Wechsel im Personalbestand mit zeitlich versetzter Nachbesetzung, Krankheitsausfälle) belastet. Dessen ungeachtet ist es Ziel der Arbeitsplanung für das Jahr 2025, die Bearbeitung auch dieses Themas voranzubringen.

VII. Prüfung des Jahresabschlusses (☞ Anlage 2)

Das RPA erhielt am 12. November 2024 den am 25. Oktober 2024 aufgestellten Jahresabschluss 2020 zur örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO. Im Vorfeld der Übergabe fanden in Abstimmung mit der Finanzverwaltung bereits begleitende Prüfungen statt. Begründende Unterlagen des Jahresabschlusses standen dem RPA teilweise schon vor Übergabe des Jahresabschlusses zur Verfügung, so dass die Prüfungsfrist eingehalten werden konnte.

Nach Anfertigung des Vorberichtes vom 12. Februar 2025 und Übergabe an den Oberbürgermeister nahm die Verwaltung Stellung zu den Prüfungsfeststellungen. Die Stellungnahme der Verwaltung lag am 18. Februar 2025 vor und ist dem Schlussbericht des RPA als Anlage 5 beigelegt.

Entsprechend § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO erteilt das Rechnungsprüfungsamt im Ergebnis der erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses 2020 den abschließenden Prüfungsvermerk (→ Pkt. 7 Schlussbericht).

Auf dessen Grundlage empfiehlt das RPA dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form gemäß § 88 c Abs. 2 SächsGemO unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der Großen Kreisstadt Freital.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1 Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Freital zum 31. Dezember 2020

Anlage 2 Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020